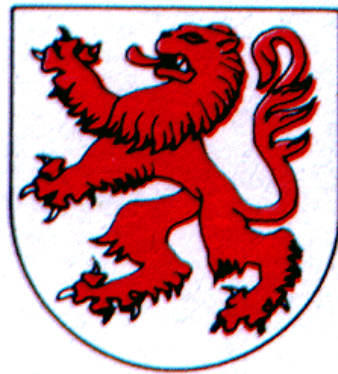


Gemeinde Präz



Beitragsreglement für kommunalen Wohnungsbau

Art. 1

Zweck Die Gemeinde Prüz fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Wohnsitznahme, den Wohnungsbau sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse (Umbauten) durch Beiträge an natürliche Personen zur Verbilligung von Wohnungen für Familien und Einzelpersonen.

Art.2

Mittel Zur Förderung der Zielsetzung leistet die Gemeinde einen zeitlich und betraglich begrenzten Betrag. Ausgenommen von einem Beitrag sind Grundstücke oder Parzellen, die zu Vorzugsbedingungen (Land im Baurecht oder Eigentum) von der Gemeinde übernommen wurden.

Art.3

Voraussetzungen und Leistungen Die Höhe des Gemeindebeitrages und die zu erfüllenden Voraussetzungen richten sich nach den anrechenbaren Kosten und zwar für:

- anrechenbare Landkosten (max. Fr 150.--/m²) oder Baurechtszins (kapitalisiert zu 5%)
- anrechenbare Baukosten (max. Fr. 600.--/m³; umbauter Raum nach SIA gerechnet)

Der Beitrag wird objektbezogen entrichtet.

Dies sind: Für max. 2 Wohneinheiten, davon 1 Wohnung > 105 m² Nettowohnfläche in Einfamilienhaus, Doppel- oder Reihenhäuser sowie 1 Wohnung > 85 m² Nettowohnfläche bei Stockwerkeigentum und dgl..

befristet. Die erstmalige Beitragsberechtigung wird auf die Dauer von 30 Jahren

Nach Ablauf dieser Frist besteht ein erneuter Anspruch auf Beiträge. Ein Objekt kann innerhalb von 30 Jahren auch in mehreren Etappen saniert werden. Die während der 30jährigen Bezugsdauer etappenweise ausgelösten Beiträge werden kumuliert und bis zum begrenzten Maximalbeitrag ausgerichtet. Für Objekte die bereits vor Inkrafttreten des Reglements einen Gemeindebeitrag bezogen haben, wird die 30jährige Frist ab dem letzten Bezugsjahr (rückwirkend) gerechnet. Desgleichen wird auch der damals ausgerichtete Beitrag mitberücksichtigt.

Die Leistung besteht aus Ein- oder Mehrmaligen Beiträgen in der Höhe von 2% der anrechenbaren Kosten (max. Fr. 12'000.--). Der min. Beitrag muss mindestens Fr. 1'000.-- betragen.

Art.4

Eine weitere Voraussetzung für die Leistung an natürliche Personen ist, dass diese Personen ihr Steuerdomizil in der Gemeinde haben.

Bei Aufgabe des Steuerdomizils in der Gemeinde vor Ablauf von 10 Jahren nach Ausrichtung des Beitrages ist dieser anteilmässig (10% jährlich) an die Gemeinde zurückzuzahlen.

Zur Sicherung dieser Rückforderung wird ein Pfandrecht (entsprechend dem Beitrag) zugunsten der Gemeinde Präz im Grundbuch eingetragen. Die grundbuchamtlichen Gebühren gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Wird das beitragsberechtigte Objekt durch den Gesuchsteller an Dritte innerhalb von 10 Jahren vermietet, muss während der entsprechenden Zeit (bis 10 Jahre) der jeweilige Mieter sein Steuerdomizil in der Gemeinde Präz haben. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren eine Handänderung (Eigentümerwechsel), übernimmt der neue Eigentümer die im Grundbuch eingetragene pfandrechtliche Verpflichtung gegenüber der Gemeinde.

Art. 5

Verfahren	Gesuche sind schriftlich und begründet unter Beilage sämtlicher Unterlagen (Situationsplan 1: 500, Baupläne, kubische Berechnung, Landkosten und detaillierter Kostenvoranschlag) dem Gemeindevorstand einzureichen.
-----------	--

Art. 6

Dauer, Auszahlung, Sistierung Rückzahlung	Die Beitragszusicherung erlischt, wie in Art. 52 des Baugesetzes aufgeführt ist. Nach Vorlage der detaillierten Bauabrechnung inkl. Zahlungsbelege sowie Nachweis des Grundbucheintrages wird der Beitrag gemäss Art. 3 ausgerichtet. Bezüglich der Sistierung und Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Beiträgen oder bei Zweckentfremdung gelten die kantonalen Vorschriften.
--	---

Art. 7

Inkrafttreten	Vorliegendes Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 1998 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.
---------------	--

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hsu. Lareida

Joh. Manni